



Wasser - Reglement

Hätten wir das Wasser nicht, so hätten wir kein Leben.

Inhaltsverzeichnis	Art.-Nr.	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen und Organisation	1 - 4	3
B. Bestimmungen über den Wasserbezug	5 -17	3
C. Erweiterung, Änderung und Unterhalt des Leitungsnetzes - Hausinstallationen	18 - 34	6
D. Leitungsbeiträge, Anschlussgebühren, Unterhaltsbeiträge und Wasserbezugsgebühren	35 - 42	8
E. Uebergangs- und Strafbestimmungen	43 - 46	10

WWW = Wasserversorgung Wangen bei Olten

A. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Artikel 1

Betrieb Die Wasserversorgung der Bürgergemeinde Wangen bei Olten, hiernach WWV genannt, bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Bürgergemeindeverwaltung.

Artikel 2

Aufgabe Die WWV liefert im Bereiche des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke. Sie sorgt für die nötige Zufuhr und das Speichern von Feuerlöschwasser.

Artikel 3

Anlagen Die Wasserversorgungsanlagen umfassen:

- Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen
- Pumpanlagen, Reservoirs
- Leitungsnetz (Transportleitungen und Verteilnetz)
- Hydranten
- Der Wasserversorgung dienende Einrichtungen, Liegenschaften, dingliche Rechte und Schutzzonen

Artikel 4

Organisation Die Wasserversorgung ist dem Bürgerrat unterstellt.

Wasserkommission Der Wasserkommission obliegen die Aufsicht über die Wasserversorgung und der Vollzug der Bestimmungen dieses Reglements und der Beschlüsse des Bürgerrates.

Die Wasserkommission behandelt alle die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte in erster Instanz. Die Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung festzulegen.

Betriebspersonal Der Bürgerrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer einen Brunnenmeister und Stellvertreter. Pflichten und Befugnisse des Betriebspersonals werden in einem vom Bürgerrat zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Das Betriebspersonal steht unter der Aufsicht der Wasserkommission.

Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird von der Wasserkommission im Auftrage des Bürgerrates besorgt.

B. Bestimmungen über den Wasserbezug

Artikel 5

Pflicht zum Wasserbezug Die Bewohner des ganzen Gemeindegebietes sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

Artikel 6

Anschlussgesuch Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung ist an die Baukommission zu richten.

Artikel 7

Entscheid Die Baukommission entscheidet über das Anschlussgesuch, allerdings nach Anhörung der Wasserkommission.

Artikel 8

Abonnementdauer Jeder Wasserbezüger hat das Recht (bei Hausabbruch die Pflicht), der WWV den Bezug des Wassers zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Erwachsen der WWV durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder durch sonstige Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des Wasserbezügers.

Der Brunnenmeister oder der Stellvertreter plombiert die Hähnen oder kontrolliert die Entfernung der Einrichtung.

Artikel 9

Lieferungsbereich

Der Lieferungsbereich der WVV umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet.

Die Eigentümer von Grundstücken in der Bauzone haben Anspruch auf einen Wasseranschluss. Ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage überschritten wird, besteht keine Pflicht zur Wasserabgabe. Für Ausnahmegewilligungen können weitergehende als im Reglement enthaltene Auflagen gemacht werden.

Der Bürgerrat kann, auf Antrag der Wasserkommission, ausserhalb der Bauzone Anschlüsse bewilligen. Die Grabarbeiten und die Leitungskosten ab der nächsten Haupt- oder Verteilleitung hierfür gehen ganz zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Anschlussbewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Einverständnis der Wasserkommission weitere Anschlüsse an die neu erstellten Leitungen gestattet werden.

Von der WVV verlangte Mehrdimensionen gehen zu Lasten der Wasserversorgung Wangen.

Abgabe oder Bezug von Wasser an oder von Nachbargemeinden werden vertraglich geordnet. Zuständig ist der Bürgerrat. Längerfristige Wasserlieferungsverträge mit Nachbargemeinden sind durch die Bürgergemeindeversammlung zu genehmigen.

Artikel 10

Lieferungspflicht

Die WVV ist bestrebt, das Wasser in ausreichender Menge und in hygienischer Qualität zu liefern. Sie ist bemüht, eine ununterbrochene Wasserabgabe zu gewährleisten.

Der Brunnenmeister orientiert nach Möglichkeit bei jedem vorhersehbaren Lieferungsunterbruch die davon betroffenen Wasserbezüger. Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die Wasserkommission ermächtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.

Artikel 11

Wasserverschwendung

Die Verschwendung von Wasser ist untersagt, auch wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird.

Anschlüsse irgend welcher Art zur Ausnutzung des Wasserdruckes bedürfen einer speziellen Genehmigung durch die Wasserkommission.

Artikel 12

Verbot von Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung der Wasserkommission sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser von einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen
- Wasserentnahme aus öffentlichen sowie privat angeschlossenen Hydranten
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern
- Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüger nach Schätzung durch die Wasserkommission belastet.

Artikel 13

Rückströmsicherung

Die Hausinstallationen sind derart einzurichten, das ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeit oder das Eindringen anderer Stoffe infolge Drucksenkung, Vakuumbildung usw. in die Reinwasserleitung ausgeschlossen ist (Rückschlagventil).

Dies gilt insbesondere für Spülkästen, Fischtröge, Bassins, Druck- und Industrieanlagen, Heizungen, Waschmaschinen, Boiler usw.

Artikel 14

Schadenersatz

Die WVV übernimmt gegenüber den Wasserbezügern keinerlei Verpflichtungen für Schadenersatz bei allfälligem Unterbruch des Wasserzuflusses, ungenügender Deckung des Bedarfs oder ungeeigneter Qualität.

Sie garantiert auch keine bestimmte Zusammensetzung und keinen konstanten Druck des Wassers. Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Wasserbezügers.

Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Artikel 15

Wasserunterbruch,
Sperr

Die Wasserkommission ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren:

- Bei technischer Notwendigkeit
- Bei Wassermangel oder in Notfällen
- Bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- Bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- Bei unstatthaften Eingriffen in die Installation und Messeinrichtungen
- Wenn Einrichtungen benutzt wurden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- Wenn dem Beauftragten der WVV der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird
- Bei Nichterfüllen der Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung
- Die repressive Wassersperre bezieht sich nicht auf das für hygienische Bedürfnisse unentbehrliche Wasser.

Artikel 16

Bauwassergesuch

Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Wasserkommission zu richten.

Das Bauwassergesuch kann gleichzeitig mit dem Wasseranschlussgesuch eingereicht werden.

Artikel 17

Wasser ab Hydranten

Für den Wasserbezug ab Hydranten ist bei der Wasserkommission eine Bewilligung einzuholen.

Die Wasserkommission kann in jedem Fall für die Wasserabgabe die Anbringung eines Wasserzählers verlangen. Der Wasserzähler wird dabei von der WVV gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

C. Erweiterung, Änderung und Unterhalt des Leitungsnetzes - Hausinstallationen

Artikel 18

Wassernetz

Das Wasserleitungsnetz wird eingeteilt in:

- Transportleitungen
- Verteilnetz
- Hauszuleitungen
- Installationen

Artikel 19

Leitungsarten

Transportleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und zum Verteilnetz. Der Anschluss von Hauszuleitungen an Transportleitungen ist nicht gestattet.

Das Verteilnetz besteht aus Haupt-, Verteil- und Nebenleitungen. Es dient für den Anschluss der Hausleitungen und Hydranten.

Transport-, Haupt-, Verteil- und Nebenleitungen sowie die öffentlichen Hydranten sind Eigentum der WWV.

Artikel 20

Ausführung der Transportleitungen und des Verteilnetzes

Ueber die Erstellung, Weiterführung und Änderung der Transportleitungen und das Verteilnetz entscheiden je nach Finanzkompetenz die Wasserkommission, der Bürgerrat oder auf dessen Antrag die Gemeindeversammlung.

Artikel 21

Transportleitungen und Verteilnetz

Die WWV erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Transportleitungen und das Verteilnetz je nach Bedarf, aufgrund eines vom Bürgerrat zu genehmigenden generellen Ausbauplanes. Das Verteilnetz wird nur in der Bauzone erstellt.

Die Transportleitungen und das Verteilnetz sollen in der Regel in öffentlichem Grund zu liegen kommen. Wo die Verhältnisse es bedingen, kann auch privates Eigentum beansprucht werden.

Artikel 22

Art des Anschlusses

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz erfolgt in der Regel durch eine einzige Zuleitung.

Eigentumsverhältnisse

Die Zuleitung ab Verteilnetz bildet Eigentum des Grundeigentümers, dem die Zuleitung dient. Sie ist auf seine Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Baukommission kann verfügen, allerdings nach Anhörung der Wasserkommission, dass der Grundeigentümer Hauszuleitungen von Hinterliegern in seine Hausleitung aufzunehmen hat. Von der Anschlussstelle an hat der Hausanlieger diese zusätzliche Hauszuleitung auf seine Rechnung zu erstellen und zu unterhalten.

Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Ueber die Anordnung und Bemessung der Zuleitung und Wasserzähler befindet die Wasserkommission.

Der Wasseranschluss ist der Wasserkommission mit der Baugesuchseingabe schriftlich anzumelden. Dem Baugesuch sind zusätzlich drei Situationspläne 1:500 oder 1:1000 sowie drei Kellergeschosspläne des Bauprojektes beizulegen.

Artikel 23

Hauszuleitung

Die Hauszuleitung ist ab der Verteilung gemäss den in der Anschlussbewilligung enthaltenen Auflagen zu erstellen. Die Anschlusskosten für Abweiger, Schieber, Leitung, Abstellhahn, Rückschlagventil und Wasserzählerflanschen gehen voll zu Lasten des Bauherrn.

Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WVV.

Installateur

Hauszuleitungen dürfen nur von ausgewiesenen Installateuren erstellt werden. Wenn ein auswärtiger Installateur nicht Gewähr für eine fachmännische Ausführung der Hauszuleitung bietet oder den Servicedienst für die ausgeführten Installationen nicht innert nützlicher Frist garantieren kann, ist die Wasserkommission berechtigt, für diese Arbeiten einen Installateur zu bestimmen.

Material

Für Hauszuleitung müssen duktile Gussrohre verwendet werden. In speziellen Fällen können im Einverständnis mit der Wasserkommission auch bitumierte Gasrohre verwendet werden. Die Installationen sind nach den Normen des SVGW (Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern) zu erstellen.

Artikel 24

Stillgelegte Leitungen

Unbenutzte Zuleitungen werden von der WVV zu Lasten des Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern vom Wasserbezüger nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert wird.

Artikel 25

Hausschieber

Zu jeder Liegenschaft ist für die Hauszuleitung ein Schieber einzubauen.

Kontrolle Hauszuleitung

Wenn die Hauszuleitung erstellt ist, muss diese **vor dem Eindecken** dem Brunnenmeister zur Abnahme gemeldet werden.

Vermasste Situation

Die Bauleitung hat eine vermasste Situation zu erstellen, diese ist dem Brunnenmeister bei der Abnahme der Hauszuleitung abzugeben.

Artikel 26

Hausinstallation

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Eigentümer. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen.

Die Wasserkommission ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten des Grundeigentümers beseitigen oder verbessern zu lassen.

Artikel 27

Unterhalt privater Einrichtungen

Privatleitungen und Einrichtungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, defekte Leitungen, Schieber und nicht mehr gut schliessende Hähnen instandzustellen, ansonsten ist die Wasserkommission ohne weiteres berechtigt, die nötigen Reparaturen auf Kosten des Wasserbezügers vornehmen zu lassen.

Artikel 28

Kontrolle neuer Anlagen

Der Brunnenmeister oder ein Beauftragter der WVV ist berechtigt, sämtliche Leitungen und Einrichtungen nach ihrer Fertigstellung in allen Teilen zu prüfen und auf die Einhaltung der Vorschriften zu untersuchen.

Hauszuleitungen müssen für einen Probedruck von mindestens 1,5 fachem maximalem Betriebsdruck ausgelegt sein.

Zutrittsrecht

Den Funktionären der WVV ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und zu den Hausinstallationen zu gewähren.

Artikel 29

Störungen

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten in Leitungen, bei Hydranten oder bei Schiebern usw. sofort dem Brunnenmeister zu melden.

Änderungen	<p>Artikel 30</p> <p>Änderungen an bestehenden Privatleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, müssen der Wasserkommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden. Im Unterlassungsfalle machen sich sowohl Wasserbezüger wie auch der Installateur strafbar.</p> <p>Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann von der Wasserkommission verfügt werden.</p>
Hydranten	<p>Artikel 31</p> <p>Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal zu gestatten.</p> <p>Die Standorte der Hydranten werden von der Wasserkommission in Verbindung mit der Feuerwehrkommission und der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) bestimmt.</p>
Kennzeichen	<p>Artikel 32</p> <p>Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebtafeln oder sonstigen Kennzeichen auf seinem Eigentum zu gestatten.</p>
Wasserzähler	<p>Artikel 33</p> <p>Die Wasserzähler werden von der WWV zur Verfügung gestellt. Einbau und Unterhalt sind Sache der WWV. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse, wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Wasserbezüger.</p> <p>Die Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Durch die Wasserkommission verlangte Verlegungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.</p>
Zählerflanschen	<p>Bei Neubauten ist vom Installateur für den vorgesehenen Wasserzähler ein entsprechendes Passstück (Zählerflanschen) einzubauen. Das Passstück liefert die WWV.</p>
Private Grundwasserfassung	<p>Artikel 34</p> <p>Die Neuanlage oder Erweiterung privater Grundwasserfassungen sind nur mit der Genehmigung des Bau-Departementes gestattet.</p>

D. Leitungsbeiträge. Anschlussgebühren, Unterhaltsbeiträge und Wasserbezugsgebühren

Leitungsbeiträge	<p>Artikel 35</p> <p>a) Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erschliessungskosten, 70% der aufgrund von lit. b hiernach errechneten Kostensumme zu bezahlen.</p> <p>b) Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten gemäss Buchstabe a) bilden die angenommenen, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge der Leitung, Bautiefe, Baugrund usw.) entstehenden Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.</p> <p>c) Sofern besondere Bauten und Anlagen, wie Industrieanlagen, Lagerhäuser, grössere Wohnüberbauungen und Anlagen mit erhöhtem Löschwasserbedarf. Wasserleitungen von mehr als 125 mm Durchmesser oder zusätzliche andere der unmittelbaren Erschliessung dienende Wasserversorgungsanlagen verursachen, sind die Mehrkosten zusätzlich zu den Beiträgen gemäss lit. a) hiervor auf die Verursacher zu überwälzen.</p>
------------------	--

Artikel 36

Subventionen

Alle von Kanton und Gebäudeversicherungsanstalt geleisteten Subventionen fallen der WWV zu.

Artikel 37

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen erhebt die WWV eine Anschlussgebühr, welche aufgrund der Gesamtversicherung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet wird.

Mit der Bewilligung des Wasseranschlusses erhebt die Wasserkommission eine Teilzahlung der Anschlussgebühr. Die Endabrechnung erfolgt aufgrund des Einschätzungsprotokolls der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung zu leisten.

Für Sprinkleranlagen und andere Löschwasseranlagen wird eine Anschlussgebühr von mindestens Fr. 15.-- je Liter / Minute verlangte Leistung erhoben.

Für die Höhe der Anschlussgebühren wird im Wassertarif gemäss Artikel 42 hiernach festgelegt.

Artikel 38

Weitere Gebühren und Beiträge

Die WWV erhebt ferner

- a) Wasserbezugsgebühren
- b) ausserordentliche Unterhaltsbeiträge
- c) ARA - Gebühren, im Auftrag der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten.

Die Höhe dieser Abgaben ist im Wassertarif gemäss Artikel 42 hiernach so zu bemessen, dass unter Einrechnung der Anschlussgebühren sich die Anlagen der WWV weitgehend selbst erhalten (Deckung der Kosten von Verwaltung, Unterhalt, Abschreibung, Verzinsung usw.).

Artikel 39

Wasserbezugsgebühren

- a) Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler festgestellt. Spitzenbezüge können zusätzlich belastet werden.
Verursachen Mängel an Gebäuden und Einrichtungen einen übermässigen Wasserverbrauch, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion der Wassergebühr. In Härtefällen kann die Wasserkommission eine Reduktion beschliessen.
Wenn der Wasserbezüger die Richtigkeit der Messungen des Wasserzählers bestreitet, kann er eine Kontrolle verlangen.
Bestätigt die Kontrolle die Messungen, trägt der Wasserbezüger die Kontrollkosten.
Der Wasserzähler gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3% Belastung anläuft oder bei 5 bis 100% Belastung Abweichungen von mehr als 4% aufweist.
Bleibt der Wasserzähler stehen oder ergibt die Kontrolle fehlerhafte Messungen, ist der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der Messungen in zwei vorangegangenen Perioden zu bestimmen.
- b) Bei Wasserlieferungen an Bezüger anderer Gemeinden oder Wasserbezügen aus andern Gemeinden ist ein Gesamtwasserzähler mit Erfassung der Spitzenbelastung einzubauen.
- c) Für die Bezahlung der Wasserbezugsgebühr haftet der Eigentümer der Liegenschaft. Er ist verpflichtet, Handänderungen oder Mutationen im Bestand der Benutzer der Liegenschaft zu melden.

Artikel 40

Ausserordentliche Unterhaltsbeiträge

Wenn ein Wasserbezüger weit abseits gelegen ist und die Gebühren in einem Missverhältnis zum Aufwand der WWV stehen, kann die Wasserkommission einen zusätzlichen, jährlich wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag erheben.

Artikel 41

ARA - Gebühr

Für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abwasserreinigungsanlage ARA kann die WVV im Auftrag der Einwohnergemeinde Wangen b.O. eine jährlich wiederkehrende Gebühr auf dem aus der WVV oder aus eigener Quelle / Pumpwerk bezogenen Wasser erheben.

Bei privaten Grundwasserfassungen sind durch den Inhaber Wasserzähler einzubauen, die zweimal pro Jahr von je einem Vertreter der WVV und des Werkinhabers abgelesen werden.

Der Ertrag aus privaten Quellen wird vierteljährlich gemessen und dann als Jahresdurchschnitt aus vier Messungen ermittelt. Für Rechnungsstellung wird ein Minutenliter mit 525 m³ pro Jahr eingesetzt.

Artikel 42

Wassertarif

Der Bürgerrat erlässt einen Wassertarif, in welchem die Abgaben, Zählermieten, Mahngebühren, das Bezugswesen und weitere Vollzugshandlungen zu regeln sind.

E. Uebergangs- und Strafbestimmungen

Artikel 43

Besondere
Vertragsverhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Bürgerrat. Dieser ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anlagen spezielle Abmachungen zu treffen.

Artikel 44

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Reglement werden mit Busse bestraft.

Die Anwendung des Exekutivverfahrens und die Androhung einer Strafe gemäss StGB Art. 292 bleiben vorbehalten.

Artikel 45

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bürgerrates kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Regierungsrat rekuriert werden.

Bei Streitigkeiten über Beiträge und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Bürgerrates innert 10 Tagen an die Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innerhalb der gleiche Frist an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

Artikel 46

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt alle früheren auf die Wasserkommission bezogenen Reglement und Beschlüsse.

Vom Bürgerrat beschlossen am 15. November 1995.

Von der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 1995.

Der Bürgergemeindepräsident:

Leo Baumgartner

Der Bürgerschreiber:

Ruedi Berger